

mich kurz fassen; denn ich kann Ihnen nicht viel mehr sagen, als darin steht. Ich will nur kurz resumieren, daß der Reservefonds im ursprünglichen Etat mit 478,945 Mark eingestellt war und sich durch die gefaßten Beschlüsse auf 345,344 Mark verringert hat. Das ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß einmal 46,000 Mark Erhöhung der Ueberschüsse eingetreten sind bei Cap. 9, dann Herabsetzung der Ueberschüsse mit 100,350 Mark beschlossen worden ist, ebenso Erhöhung der Zuschüsse mit 416,037 Mark und endlich Herabsetzung der Zuschüsse mit 336,786 Mark. Daraus geht hervor, daß 133,601 Mark weniger im Reservefonds einzustellen sind, als ursprünglich eingestellt waren. Die Deputation hat Nichts dazu zu erinnern und beantragt:

„Die Kammer möge dem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten“,

welche den Reservefonds mit 345,344 Mark, im Uebrigen nach der Vorlage bewilligt hat.

Präsident von Behmen: Ich eröffne die Verhandlung über Cap. 111, den Reservefonds betreffend. Hat Jemand zu diesem Capitel noch Etwas zu erinnern und verlangt das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich habe also der Kammer nun die Frage vorzulegen:

„ob sie in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Deputation bei Cap. 111 die von der Deputation angegebene Summe von 345,344 Mark bewilligen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Königl. Hoheit Prinz Georg: § 1 des Finanzgesetzes ist dem Wortlaut nach immer in derselben Fassung; nur muß sich natürlich, je nach den Beschlüssen, die Summe, die eingestellt ist, ändern. Er lautet jetzt:

„§ 1.

Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushaltsetats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushaltsetats für jedes der Jahre 1890 und 1891 auf die Summe von 92,566,064 Mark festgestellt, und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von 31,384,450 Mark hiermit ausgesetzt.“

Die Deputation schlägt Ihnen vor, den § 1 in dieser Fassung anzunehmen.

Präsident von Behmen: Meldet sich Jemand zum Wort zu § 1 des Finanzgesetzes? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer den § 1 des Finanzgesetzes in der von der Deputation vorgeschlagenen Weise?“

Einstimmig: Ja.

Referent Königl. Hoheit Prinz Georg: §§ 2 und 3 sind bereits von der Kammer früher bei Gelegenheit der Berathung über die Dotationen bewilligt worden. Es ist also nicht nöthig, darüber zu sprechen.

§§ 4, 5 und 6 sind ganz in der früheren Fassung, und die Deputation schlägt Ihnen vor, dieselben unverändert anzunehmen. § 7 hat eine andere Fassung dadurch bekommen, daß das Datum des Gesetzes über die provisorische Erhebung der Steuern Anfangs des Landtages natürlich nicht bekannt war. § 7 lautet:

„Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 betreffend, vom 7. December 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103).“

Die Deputation schlägt Ihnen vor, die §§ 5 bis 7 in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen und, ich darf das wohl noch hinzufügen, ebenso Ueberschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage anzunehmen.

Präsident von Behmen: Die Deputation schlägt zunächst vor, die §§ 4, 5, 6 unverändert nach der Vorlage anzunehmen. Die Kammer genehmigt wohl, daß diese 3 Paragraphen für die Behandlung sowohl, als für die Abstimmung zusammengenommen werden? — Einstimmig: Ja.

„Genehmigt die Kammer zunächst § 4 nach der Vorlage?“

Einstimmig: Ja.

„Ebenso § 5 und desgleichen § 6 nach der Vorlage?“

Einstimmig: Ja.

§ 7 ist in folgender Fassung vorgeschlagen worden:

„Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 betreffend, vom 7. December 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103).“

Meldet sich Jemand zum Wort zu § 7? — Es geschieht nicht.

„Genehmigt die Kammer § 7 in der von der Deputation beantragten Fassung?“

Einstimmig: Ja.

Weiter schlägt endlich die Deputation vor:

„Ueberschrift, Eingang und Schluß des Finanzgesetzes nach der Vorlage zu genehmigen“.

„Tritt die Kammer diesem Vorschlage der Deputation bei und genehmigt sie hiermit das ganze Gesetz in der beschlossenen Weise?“

Einstimmig: Ja.